

Zweite Satzung zur Änderung der Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau

Vom 22. Juli 2026

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (vABIUP S. 69), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. September 2023 (vABIUP S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift zu § 12 wird folgende neue Überschrift eingefügt:

„§13 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen“

b) Die bisherige Überschrift des § 13 wird zu der Überschrift des § 14.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Frauenbeauftragten“ durch die Wörter „Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultät“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Frauenbeauftragte“ durch die Wörter „Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst für die Fakultät“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Dissertationsschrift und“ die Wörter „dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses oder“ sowie nach dem Wort „einem“ die Wörter „oder einer von ihm oder ihr bestellten“ gestrichen und die Wörter „Vertreter oder Vertreterin“ durch die Wörter „Mitglied des Promotionsausschusses“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Eine Herabsetzung der in Abs. 1 festgelegten Notengrenze um bis zu 0,3 kann durch den Promotionsausschuss auf schriftlichen und begründeten Antrag der Person, die der Betreuung des Promotionsvorhabens des Bewerbers oder der Bewerberin zugestimmt hat, genehmigt werden, falls hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach nachgewiesen werden können.“.
 - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hervorragende wissenschaftliche Leistungen im Promotionsfach nach Satz 1 können insbesondere durch eine mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Abschlussarbeit oder zwei jeweils mit der Note „sehr gut“ (mindestens 1,3) bewertete Haus- oder Seminararbeiten, die im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 absolviert wurden, oder mehrere hervorragende wissenschaftliche Veröffentlichungen nach dem Studienabschluss im angestrebten Promotionsfach nachgewiesen werden.“.
 - cc) In Satz 3 wird das Wort „Ständige“ gestrichen.
 - b) In Abs 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Auf die Vorlage des Nachweises der Vorbildung gemäß Satz 1 kann verzichtet werden, sofern das Studium nach Abs. 1 im angestrebten Promotionsfach abgeschlossen wurde; über die Einschlägigkeit des Studiums entscheidet der oder die Vorsitzende des Promotionsausschusses.“.

4. In § 5 werden nach dem Wort „Fakultät“ die Wörter „aufgrund der Denomination“ eingefügt sowie nach den Wörtern „European Studies“ ein Komma und der Passus „Kulturwirtschaft / International Cultural and Business Studies, Kulturwirtschaft / Intercultural Management Studies sowie Caritaswissenschaft und werteorientiertes Management“ angefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Bezeichnung zu Abs. 1 wird gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird gestrichen.
6. In § 8 wird Abs. 3 gestrichen.
7. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 werden die Sätze 4 bis 11 gestrichen.
 - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt.

„(2) ¹Die als Monographie verfasste Dissertation muss vor der Veröffentlichung und Publikation dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin vorgelegt werden. ²Dieser oder diese achtet darauf, dass die Veröffentlichung in einer angemessenen Form und unter Berücksichtigung der eventuell von den Gutachtern und Gutachterinnen bei der Annahme der Arbeit gemachten Änderungsaufgaben erfolgt, und erteilt bei Vorlage der Druckvorlage das Imprimatur in Form eines Revisionsscheins. ³Der von dem Erstbetreuer oder der Erstbetreuerin nach Satz 2 unterschriebene Revisionsschein ist dem oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. ⁴Im Falle einer publikationsbasierten Dissertation muss das Archivexemplar für die Fakultät zwingend die gesamte Arbeit (Manteltext inkl. aller Aufsätze) sein; Sätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung.“.

- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

- d) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
8. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Ständigen“ sowie „Ständige“ gestrichen.
9. Nach § 12 wird folgender neuer § 13 eingefügt:

„§ 13 Promotionen in Kooperation mit ausländischen Hochschulen

- (1) ¹Abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 APromO können mit ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen auch Rahmenvereinbarungen über eine Vielzahl gemeinsamer Promotionsverfahren geschlossen werden. ²Diese treffen einheitliche Regelungen zu den wesentlichen Aspekten der Zusammenarbeit sowie zu den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 17 Abs. 1 Sätze 5 und 6 APromO.
- (2) ¹Der Abschluss von Individualvereinbarungen auf Grundlage einer Rahmenvereinbarung nach Abs. 1 bedarf abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 APromO lediglich der Zustimmung des oder der Vorsitzenden des Promotionsausschusses. ²Die Individualvereinbarungen enthalten insbesondere die erforderliche inhaltliche Konkretisierung (Thema der Dissertation, Betreuung, u.a.) des jeweiligen gemeinsamen Promotionsverfahrens.“.
10. Der bisherige § 13 wird zu § 14.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft. ²Auf die Bewerber und Bewerberinnen, die den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin ab dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellt haben, findet die Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 Anwendung in der Fassung, die sie durch diese Satzung erhält. ³Abweichend von Satz 1 gilt für die Bewerber und Bewerberinnen, die bereits vor dem in Satz 1 bestimmten Zeitpunkt den Antrag auf Annahme als Doktorand oder Doktorandin gestellt haben, weiterhin die Fachpromotionsordnung der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät an der Universität Passau vom 23. März 2023 (vABIUP S. 69) in der Fassung der Änderungssatzung vom 28. September 2023 (vABIUP S. 238).

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 15. Juli 2026 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 22. Juli 2026 (Aktenzeichen V/S.I-10.3470/2026).

Passau, den 22. Juli 2026
UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Professor Dr. Jan Hendrik Schumann

Die Satzung wurde am 22. Juli 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Juli 2026 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 22. Juli 2026.